II. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI Seite 247) und der §§ 5, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI Seite 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 17. September 2021 folgende

2. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Soweit Beitragspflichtige gem. § 11 Abs. 12 Hess. KAG Ratenzahlungen beantragen, ist diesen Anträgen zu entsprechen und die Beitragsschuld innerhalb von 20 Jahresraten zurückzuzahlen. Das Recht des Beitragspflichtigen, eine geringere Ratenzahl zu beantragen oder die Beitragsschuld vorher abzulösen, bleibt davon unberührt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese II. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 3 KAG mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, 21. Oktober 2021

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau gez. Heußner Bürgermeister

(Siegel)

Die II. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 21. Oktober 2021

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau gez. Heußner Bürgermeister

(Siegel)